

Anlage 2 zu DRS 2015-068

Begründung der Richtlinie über die Erstattung von Fahrtkosten im Sekundarbereich II

Die Gemeinde Friedeburg hat in den Schuljahren 2011/2012, 2013/2014 und 2014/2015 die Schülerbeförderungskosten für den Besuch einer Schule im Sekundarbereich II anteilig übernommen. **Die Übernahme der Fahrtkosten seitens der Gemeinde erfolgt freiwillig.** Nach § 114 Abs.1 S.1 NSchG sind Landkreise und kreisfreie Städte Träger der Schülerbeförderung. Die Verpflichtung zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten erstreckt sich für den Träger der Schülerbeförderung an allgemeinbildenden Schulen nach § 114 Abs.1 S.2 Nr.1 NSchG jedoch nur auf die Schuljahrgänge 1 bis 10. Gerade für sozial schwächere Schülerinnen und Schüler bedeuten die Aufwendungen, die ab dem 11.Schuljahr anfallen, eine erhebliche Belastung, die in Einzelfällen den Besuch der weiterführenden Schule, und den damit verbundenen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verhindert. Mit der anteiligen Übernahme der Schülerbeförderungskosten wird die Belastung insbesondere für diesen Personenkreis erheblich gedämpft, so dass der Zugang zu einem höherwertigen Schulabschluss erleichtert wird. Insgesamt werden soziale Schranken mit dieser freiwilligen Leistungen gemindert und ein Beitrag zu Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit geleistet.

Prä- ambel

Die Präambel der Richtlinie wird gegenüber der bisherigen Richtlinie nur dahingehend geändert, dass **eine Anpassung des Schuljahres der ersten Geltung erfolgt. Anstelle des Schuljahres 2013/2014 tritt das Schuljahr 2015/2016.** An den grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen und den Förderzielen der Richtlinie tritt keine Änderung ein.

§ 1

§ 1 der Richtlinie definiert den Kreis der Anspruchsberechtigten näher. Demnach sind **Volljährige Schülerinnen und Schüler** selbst für die Antragsstellung und Beibringung der Nachweise verantwortlich. Auch tragen sie die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben. **Nichtvolljährige Schülerinnen und Schüler** werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten.

§ 2

§ 2 der Richtlinie definiert die Anspruchsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um Schülerbeförderungskosten auf Grundlage der Richtlinie ersetzt zu bekommen. Grundsätzliche Voraussetzung ist, **dass der Schüler/die Schülerin seinen, beziehungsweise ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Friedeburg hat.** Abgestellt wird damit unabhängig vom berechtigten Antragssteller nach § 1 auf den Wohnsitz des Schülers/der Schülerin. Hat ein Schüler/eine Schülerin seinen/ihren ersten Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Friedeburg sind die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs.1 unabhängig vom Wohnsitz der Erziehungsberechtigten erfüllt. Anders herum liegen die Voraussetzungen für die Erstattung der Schülerbeförderungskosten nicht vor, wenn ein Erziehungsberechtigter, beziehungsweise die Erziehungsberechtigten seinen/ihren Wohnsitz in Friedeburg haben, der Schüler/die Schülerin aber außerhalb der Gemeinde Friedeburg den ersten Wohnsitz hat. Als **geeigneter Nachweis über den Schulbesuch** gilt nicht zwingend und ausschließlich die Vorlage einer Schulbescheinigung. Diese ist in der Richtlinie nur exemplarisch aufgeführt und gilt als stärkster Nachweis des Schulbesuchs. Dem Anspruchsberechtigten obliegt es, bei Fehlen einer Schulbescheinigung, den Schulbesuch auf andere geeignete Weise nachzuweisen. **§ 2 Abs.3 der Richtlinie schließt jenen Personenkreis von der Förderung aus, dessen Fahrtkosten für den Schulbesuch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bereits anderweitig ersetzt werden können.** Besteht demnach ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten aufgrund vorrangig zu beantragender sozialer Leistungen mit gesetzlichem Hintergrund (bsp. Bildung und Teilhabe) sind diese vorrangig einzusetzen. § 2 Abs.3 der Richtlinie sorgt auch für den Fall vor, dass Änderungen einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen dazu führen, dass

Fahrtkosten für den Besuch einer Schule in der Sekundarstufe II künftig von anderer Stelle getragen werden.

Die Richtlinie erlaubt eine Erstattung der Fahrtkosten auch für den Fall, **dass die Voraussetzungen für die Erstattung im Laufe des Schuljahres entfallen oder erfüllt werden**. In diesen Fällen werden Fahrtkosten anteilig ersetzt. Die Voraussetzungen für die Erstattung müssen demnach nicht für das volle Schuljahr vorliegen. Der Anspruch wird Tag-genau berechnet, so lange die Voraussetzungen vorliegen. Dies öffnet die Richtlinie für Schülerinnen und Schüler die erst im Laufe des Schuljahres ihren ersten Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Friedeburg nehmen oder im Laufe des Schuljahres wegziehen, oder den Schulbesuch aus anderen Gründen beenden müssen.

§§ 3 - 4

In § 3 werden Fördergegenstand und Förderhöhe näher definiert. Gegenüber der vorangegangenen Richtlinie sind in diesem Punkt die größten Änderungen eingetreten. Deckungsgleich mit der Richtlinie für die Schuljahre 2013/14 und 2014/15 ist die Regelung, dass **allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in die Förderung eingeschlossen werden, wenn die besuchte Schulform den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zum Ziel hat**. Entscheidend für die Förderung ist demnach ein Bildungsweg der unmittelbar auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife abzielt. Auf eine Erfolgsbedingung wurde bewusst verzichtet. Wie bisher werden lediglich die Fahrtkosten erstattet, **die für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen**. Dies hat vor allem den Hintergrund, dass diese Kosten nachweisbar sind. Im Übrigen werden die Anspruchsberechtigten so angehalten, eigenverantwortlich die Kosten für die Schülerbeförderung so gering wie möglich zu halten. Eine Erstattung erfolgt lediglich für die günstigste Fahrkarte der niedrigsten Beförderungsklasse. Je nach Einzelfall können dies Einzelfahrscheine, Wochen-, Monats- oder Jahreskarten sein, je nach tatsächlicher Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsmittel. Gerade Vollzeitschülerinnen und -schülern, die das gesamte Schuljahr (August bis Juli) an der Schule verbringen, wird der Erwerb einer Jahreskarte nahe gelegt. **Der Höchstbetrag der zu berücksichtigenden Fahrtkosten wird im Vergleich zur früheren Regelung von 715,- € auf 800,- € jährlich angehoben**. Dies erklärt sich damit, dass die bisherige **Ausnahmeregelung für den Besuch von Schulen im Landkreis Wittmund entfällt**, die Kostenobergrenze aber dennoch für den Standort Wittmund nach Möglichkeit nicht überschritten werden soll. Im Gegenzug zur Anhebung der Obergrenze der berücksichtigungsfähigen Fahrtkosten wurde die **monatliche Eigenbeteiligung nach § 4 der Richtlinie von 20,- € monatlich auf 25,- € monatlich angehoben**. In der Summe ergibt sich damit ein Höchstbetrag für die Förderung in Höhe von 500,- € (800,- € *berücksichtigungsfähige Aufwendungen abzgl. 12 x 25,- € Eigenbeteiligung*). Dieser runde Betrag erleichtert den Verwaltungsaufwand und räumt Kapazitäten für weitere Aufgaben frei.

Wie auch in der Vergangenheit behalten die Anspruchsberechtigten ein Wahlrecht, ob die Erstattung der Fahrtkosten in einer Summe zum Ende des Schuljahres oder in zwei Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen soll. Da die Anspruchsberechtigten zunächst in Vorleistung zu treten haben, mindert die Erstattung in zwei Teilbeträgen die zu tragende Last gerade in Einkommensschwächeren Haushalten. Das eingeräumte Wahlrecht hat sich bewährt und sollte deshalb auch in Zukunft erhalten bleiben. Grundsätzlich kann die Erstattung von Fahrtkosten für ein abgelaufenes Schuljahr bis zum 31.10. des Jahres beantragt werden.

§ 5

Im Gegensatz zu den vergangenen beiden Jahren soll die Geltungsdauer der Richtlinie auf zwei Schuljahre erstreckt werden. Dies erleichtert den Anspruchsberechtigten die Planung und sorgt für Verlässlichkeit.